

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Abänderung des Artikel 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.

(Vom 6. Dezember 1880.)

Tit.

Mit Zuschrift vom 17. vorigen Monats theilte uns die Regierung von Luzern mit, daß der Kanton, in Ausführung des § 22, Absatz 2 des kantonalen Forstgesetzes vom 5. März 1875 über Erwerbungen von Grundstücken zu Neuanlagen von Waldungen im Interesse des Landeschutzes gegen Erdabrutschungen, Wasserverheerungen etc. die im Gebiete des sehr verheerenden Kragen- oder Rothbaches hinter Flühli, im Entlebuch, zum Theil auf Territorium von Obwalden gelegenen Alpen Teufmatt, Schwändeli und Rothbach behufs Aufforstung derselben um die Summe von Fr. 32,000 angekauft habe, nachdem man vergeblich versucht, die betreffenden Grundbesitzer und die von genanntem Wildbach bedrohten Gemeinden von sich aus zur Wiederbewaldung zu bewegen.

Zugleich stellt Luzern, mit Berufung auf Art. 21, Absatz 2 und Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353), das Gesuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kosten der beabsichtigten neuen Waldanlagen.

Bezüglich Auslegung des Art. 25, Absatz 2 des eidgenössischen Forstgesetzes, welcher besagt:

„Diese Beiträge (für Aufforstungen) werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt“

und auf welche Bestimmung gestützt der Bundesrath bereits einen Kanton mit einem ähnlichen Gesuch abgewiesen habe, ist Luzern der Ansicht, daß sich dieselbe nur auf bisher bereits im Besitze des Staates befindenes Forstareal, nicht aber auf solchen Boden beziehen könne, welchen der Staat zur Anlage von Schutzwaldungen erst seit Inkrafttretung des betreffenden Bundesgesetzes angekauft habe.

In der vom Bundesrath gegebenen Auslegung liege eine Unbilligkeit gegenüber den Kantonen, auch mache dieselbe das eidgenössische Forstgesetz in Bezug auf die Bestimmung über Neuanlagen und Schutzwaldungen illusorisch, was in der Einlage näher zu begründen gesucht wird.

Für den Fall, daß der Bundesrath sich nicht sollte dazu verstehen können, auf die Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmung zurückzukommen und sich mit obiger Anschauung einverstanden zu erklären, stellt Luzern z. H. der h. Bundesversammlung das Gesuch „um Aufhebung des 2. Absatzes des Art. 25 des mehrerwähnten Bundesgesetzes, beziehungsweise um Abänderung desselben in dem Sinne, daß diese Ausschlußbestimmung nur auf die schon bestehenden Staatswaldungen, nicht aber auf neue Waldanlagen der Kantone Bezug haben soll.“

Nun befindet sich der Bundesrath schlechterdings nicht im Falle, von seiner, bei dem erwähnten früheren Anlaß bereits gegebenen Auslegung des Art. 25, Absatz 2 abzugehen, indem die betreffenden Protokolle der eidgenössischen Rätthe hierüber ganz unzweifelhaften Aufschluß geben.

Es heißt in Art. 24 des eidgenössischen Forstgesetzes:

„Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge:

- 1) neue Waldanlagen (Art. 21 und 22);
- 2) Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 4), sofern dieselben
 - a. für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind, ganz besonders wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;
 - b. bedeutende Schwierigkeit in der Ausführung bieten,

und ferner heißt es in Art. 25:

„Der Bundesrath setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest:

- 1) 30—70 % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldanlagen, laut Art. 24, Ziff. 1;
- 2) 20—50 % für die unter Ziff. 2 desselben Artikels bezeichneten Aufforstungen“.

Nach Antrag der betreffenden Vorberathungs-Kommission des Nationalrathes war nun dieser Ziffer beigefügt: „soweit es nicht Forstareal des Staates betrifft.“

Bezüglich dieses Antrages heisst es im Protokoll des Ständerathes vom 22. März 1876 wörtlich:

„Herr V. erachtete, daß der Zusaz in Ziff. 2, soweit er nicht Forstareal des Staates betreffe, für sämtliche Beiträge zu gelten habe und schlägt zu besserer Feststellung dieses Gedankens Streichung des Zusazes und Ersetzung desselben durch folgende, als besonderes Lemma aufzunehmende Bestimmung vor:

„Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt.“

„Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn V., das Forstareal des Staates für beide Ziffern auszuschließen, mit 13 Stimmen gegen 10 für den Kommissionsantrag, den Ausschluß nur für Ziffer 2 festzustellen, angenommen.“

Diesem Beschlusse ist der Nationalrath in seiner Sitzung vom 23. März beigetreten.

An der Hand dieses Protokolls konnte der Bescheid des Bundesrathes auf das oben angedeutete Gesuch eines eidgenössischen Standes vom November 1879 um einen Bundesbeitrag für Aufforstung eines Stüks vom Staat angekauften Weidbodens nicht anders als abweisend ausfallen.

Aus dem gleichen Grunde befinden wir uns auch gegenwärtig nicht im Falle, dem Gesuch von Luzern um Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kosten von Anlagen neuer Schutzwaldungen in der Teufmatt entsprechen zu können, und unterbreiten daher, dem von Luzern eventuell gestellten Gesuche entsprechend, den Gegenstand Ihrer h. Behörde durch vorliegende Botschaft, indem wir unsere Ansicht in Sache in Folgendem auseinandersetzen:

Mit dem Gesuche um Streichung des Absatzes 2 des Art. 25, wodurch die Kantone Anspruch auf Bundesbeiträge für Aufforstungen sowohl in ihren Staatswaldungen, als auch für Anlagen neuer Schutzwaldungen erhielten, können wir uns nicht einverstanden erklären, indem die erstbezeichneten Beiträge einer Unterstützung des Fiskus

gleichkämen, was mit dem Zweck des eidgenössischen Forstgesetzes nichts zu thun hat und worüber wir uns wohl nicht weiter auszulassen brauchen.

Dagegen gehen wir mit dem Gesuche von Luzern einig, daß der Bund neue Waldanlagen, durch welche wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Art. 4 des betreffenden Bundesgesetzes gewonnen werden (Art. 21 und 22) nach Maßgabe des Art. 25, Ziff. 1, unterstütze, unberücksichtigt, in wessen Besiz der betreffende Boden sich befinde, und daß daher die Kantone hievon nicht ausgeschlossen sein sollen. Wir kommen damit auf den obenerwähnten Antrag der nationalrätlichen Kommission zurück, jedoch mit dem Unterschied der Sachlage, daß gegenwärtig eine mehrjährige praktische Erfahrung vorliegt und für diesen Antrag spricht.

Es sind nämlich die seit Inkrafttretung des eidgenössischen Forstgesetzes neu angelegten Waldungen von einer Ausdehnung, die weit hinter den gehegten Erwartungen zurücksteht, ungeachtet der bedeutenden Höhe der Bundesbeiträge, zu welchen noch Beiträge von Kantonen, in den vom Hochwasser 1868 geschädigten Gegenden auch noch solche aus der Hilfsmillion hinzukommen, und bei 3 Anlagen der Rest der Kosten aus dem Escher-Legat gedeckt wird; ja, es erreichten die bisher ausgerichteten Bundesbeiträge für Aufforstungen nach Ziff. 1 und 2 des Art. 25 nicht einmal die Hälfte des bezüglichen Budget-Ansatzes von jährlich Fr. 30,000, was sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Jahr.	Kosten.	Beiträge aus		Zusammen.
		Bundeskasse.	Hilfsmillion.	
1877	Fr. 33,214. 28	8,790. 76	6,198. 94	14,989. 70
1878	„ 47,445. 15	15,204. 09	6,798. 90	22,002. 99
1879	„ 36,172. 94	12,059. 50	4,821. 48	16,880. 98

In diesen Beträgen sind zudem noch die Kosten von Verbauungen inbegriffen, welche oft diejenigen der Kulturen übersteigen.

Wenn nun auch der Grund dieses bisher geringen Erfolges der gesetzlichen Bestimmungen über Neubewaldungen und der Aussetzung von Bundesbeiträgen hiefür zum Theil in der, in manchen Kantonen noch nicht durchgeführten Organisation und daherigem Mangel an Personal und auch an Pflanzmaterial liegt, trägt doch wesentlich hiezu der Ausschluß der Kantone als solcher von den Bundesbeiträgen und Verweisung auf ihre alleinigen Kräfte bei. Es erscheint dieß um so unbilliger, als nach Art. 22 des Gesetzes die Kantone gehalten sind, Private, auf deren Verlangen, für Abtretung von Boden zu Waldanlagen (nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten, vom 1. Mai 1850) zu entschädigen.

Es kommt hiebei ferner in Betracht, daß diejenigen Flächen, auf welchen Schutzwaldungen angelegt werden sollten, größtentheils hohe, rauhe, steile Lagen einnehmen und Boden von geringer Fruchtbarkeit besitzen, so daß die Kulturen theuer zu stehen kommen, und der Zuwachs ein höchst geringer ist; auch ist der Schutz kleinerer Kulturen bei der meist noch mangelhaften Handhabung der Reglemente über den Weidgang mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Unter solchen Verhältnissen bringen die Neuanlagen von Waldungen, ungeachtet der hohen Beiträge, in den meisten Fällen nicht nur keinen pekuniären Vortheil, sondern verlangen gegentheils nicht unerhebliche Opfer.

Solche zu bringen, läßt sich selten ein Private herbei, und selbst Korporationen und Gemeinden verstehen sich schwierig dazu. Die Einen und Andern trachten im Allgemeinen viel mehr nach Erweiterung der Weiden auf Kosten der Waldungen als umgekehrt. Die meisten der bisher angelegten Schutzwaldungen stehen in Verbindung mit Verbauungen von Erdabrutschungen und Lawinen, durch welche darunter liegende Güter und Wohnungen ernstlich bedroht waren und verdanken diesem dringenden Schutzbedarf ihre Ausführung.

Aber auch diese Arbeiten bilden meist nur Stükwerk von geringer Ausdehnung, sie umfassen kein ganzes Quellgebiet eines Wildbaches oder größere Theile eines solchen, und es wird daher der Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend Schutzwald-Anlagen nur dann in größerem Maßstabe zum Vollzuge gebracht werden können, wenn die Kantone selbst die Sache an die Hand nehmen, gleich wie dieß mit den Flußkorrekturen und den Verbauungen der Wildbäche geschieht. Diese Bauwerke stehen auch zwecklich in innigster Beziehung zu den Aufforstungen; vereint erst bilden sie ein Ganzes, welches allein nur den nachhaltigen Schutz zu bieten vermag, den das Gesez im Auge hat.

Damit sich aber die Kantone mit Waldanlagen in obigem Sinne befassen, bedarf es der Beihülfe des Bundes ganz eben so sehr wie bei Flußkorrekturen, Wildbachverbauungen und ähnlichen Werken des öffentlichen Wohls. Wir erlauben uns, Sie dießfalls noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß der Art. 24, Abs. 2 der Bundesverfassung besagt: „Er (der Bund) wird die Korrektion und Verbauung von Wildbächen, sowie die Aufforstung ihrer Quellgebiete unterstützen etc.“, ohne daß die Kantone hievon ausgeschlossen wären.

Es versagt denn auch das Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirg vom 22. Herbstmonat 1877 (A. S. n. F. III, S. 193) den Kantonen keineswegs die Bewilligung von Bundesbeiträgen und finden wir daher den Ausschluß der Kantone von Aufforstungen in Quellgebieten als nicht konsequent und der erwähnten Bestimmung der Bundesverfassung nicht entsprechend.

Ganz im Sinne obiger Bestimmung der Bundesverfassung und ganz in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Bau- und Forsttechniker, welche nur im Verbau, verbunden mit einer entsprechenden Wiederbewaldung eines ganzen Quellgebietes den möglichst sicheren Schutz gegen Wasserverheerungen erblicken, ist nun Luzern zum Ankauf der 700 ha. messenden Thalmulde der sog. Teufmatt-Alp geschritten, welche das Hauptsammelgebiet des gefährlichen Kragenbaches bildet, dabei zuversichtlich auf einen Bundesbeitrag für die nun in's Werk zu setzenden großartigen Kulturen zählend.

Sofern Luzern entsprochen wird, – aber auch nur in diesem Fall, – steht in einem andern Kanton des eidgenössischen Forstgebietes ein ähnlicher Ankauf eines ausgedehnten Hintergrundes eines Alpthales in Aussicht, der das Quellgebiet eines sehr verheerenden Wildbaches bildet und wo erfahrungsgemäß die Verbauungen allein nicht ausreichen. Diesen Beispielen werden sicherlich noch andere Kantone folgen.

Auf Grund obiger Auseinandersezung befinden wir uns denn auch im Falle, Ihnen im Interesse der schweizerischen Forst- und Wasserbaupolizei folgenden Entwurf über die nachgesuchte Gesetzes-Abänderung zu empfehlen. Zugleich versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikel 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
6. Christmonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Der Absatz 2 in Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353), welcher lautet: „Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt“, wird dahin abgeändert, daß gesagt wird:

„Diese Beiträge werden jedoch an Kantone nur für neue Waldanlagen nach Art. 24, Ziffer 1, verabfolgt.“

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieser Gesetzes-Abänderung zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit derselben festzusetzen.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1880
(II. Serie).

(Vom 6. Dezember 1880.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren
für das laufende Jahr zu unterbreiten.

Zweiter Abschnitt.

II. Allgemeine Verwaltungskosten.

B. Ständerath.

1. Taggelder und Reiseentschädigungen an Kommissionen Fr. 3,500

Im Budget für das laufende Jahr ist hiefür ein Posten aufgenommen worden von Fr. 6000, welcher durch die häufigen Kommissionssitzungen bereits um Fr. 2839. 35 überschritten wurde. Da höchst wahrscheinlich für diese Rubrik noch weitere Ausgaben hinzutreten werden, so beziffern wir den Nachkredit mit Fr. 3500.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Abänderung des Artikel
25, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die
Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876. (Vom 6. Dezember 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1880
Date	
Data	
Seite	606-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.